

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Langenfeld

Ergänzungen zur VOB/B

Nachtragsangebote (zu § 2 VOB/B)

Werden im Rahmen der Baumaßnahme Leistungen erforderlich, die im LV nicht erfasst sind, so hat der AN die Bauleitung hierüber frühzeitig zu unterrichten. Die Kalkulation zusätzlicher Leistungen ist mit dem Nachtragsangebot vorzulegen; der Nachweis des Bezuges zur Urkalkulation ist zu führen.

Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOB/B)

Bei Ausführungen dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Bauleitung ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Werkstatt- und Ausführungszeichnungen, die der Auftragnehmer anzufertigen hat, sind vor der Ausführung der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen. Bei Widersprüchen hat der Auftragnehmer Klärung durch die Bauleitung herbeizuführen.

Ausführung (zu § 4 VOB/B)

Der Auftragnehmer muss zur Leitung der Baustelle einen sachverständigen, verantwortlichen Bauleiter bestellen. Dieser ist ausreichend zu bevollmächtigen. Wenn dieser nicht uneingeschränkt befugt ist, für den Auftragnehmer Verbindlichkeiten einzugehen, muss auf Anordnung des Auftraggebers binnen 24 Stunden ein derartiger Bevollmächtigter zur Verfügung stehen. Die Person ist zu benennen. Der Auftraggeber kann, sofern ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten mit den Vertretern des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen. Bei länger dauernder Abwesenheit des verantwortlichen Bauleiters des Auftragnehmers ist für Vertretung zu sorgen. Der Auftraggeber kann täglich Arbeitsberichte, aus denen die Anzahl und Art der beschäftigten Arbeiter, Menge der gelieferten und nach den einzelnen Ziffern des Leistungsverzeichnisses eingebauten Baustoffe und der ausgeführten Leistung und dergleichen ersichtlich sind, verlangen.

Ausführungsfristen (zu § 5 VOB/B)

Vor Baubeginn ist dem Auftraggeber, nach entsprechender Aufforderung, ein detaillierter Bauzeitenplan als Balkendiagramm vorzulegen. Die einzelnen Bauphasen sind gegebenenfalls, in Absprache mit dem Auftraggeber, nach den örtlichen Gegebenheiten auszurichten. Die Hinweise zum Bauablauf sind zu beachten. Der Bauzeitenplan ist dann verbindlich und Bestandteil des Auftrages.

Vertragsstrafen (zu § 11 VOB/B)

Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Endfristen durch Verschulden des Auftragnehmers gilt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) der Überschreitung eine Konventionalstrafe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme als vereinbart. Die Konventionalstrafe wird auf maximal 5 % der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers durch Schäden, die durch den Terminverzug verursacht sind, bleiben hiervon unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden

Abnahme von Lieferungen und Leistungen (zu § 12 VOB/B)

Der AN hat während der Bauzeit dem Auftraggeber die Fertigstellung einzelner Teilleistungen, auch abschnittsweise zur technischen Kontrolle anzuzeigen. Vor erfolgter Kontrolle darf nicht weitergearbeitet werden. Der AG behält sich vor, Kontrollprüfungen über die Verdichtungsleistung bzw. die Einbaustärken der Tragschichten anzuordnen.

Für Bauleistungen hat in jedem Fall nach Fertigstellung eine förmliche Abnahme (siehe §12 Abs. 4 VOB/B) stattzufinden. Hierbei sind der AG und der AN beteiligt.

Mit Datum der Gesamtabnahme (mängelfrei) beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Das Ergebnis der Abnahmebegehungen und -prüfungen wird in einer Niederschrift durch den AG festgehalten. Alle hiermit verbundenen Aufwendungen und Leistungen werden, sofern sie nicht in einer Position erfasst sind, nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen. Mit der beiderseitigen Abnahme der Niederschrift ist die Abnahme vollzogen.

Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Zu den gewährleistungsrechtlichen Qualitätsanforderungen gemäß § 13 Abs. 1 VOB wird festgehalten, dass die vereinbarte Beschaffenheit und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten. Insofern treten die Vorgaben in den DIN-Normen der VOB/C im Zweifelsfall zurück.

Abrechnung (zu § 14 VOB/B)

Die Schlussabrechnung ist mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Folgende Unterlagen sind im Original beizufügen:

- Mengen-/Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel.

Zweitschriften werden nicht anerkannt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Überzahlungen, die sich bei Prüfung der Rechnung ergeben, zurückzuzahlen.

Stundenlohnarbeiten (zu § 15 VOB/B)

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet werden. Über Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Geschieht dies nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütungen für die entsprechenden Leistungen nach seinem Ermessen festzusetzen. Für Meisterstunden dürfen nur die entsprechenden Facharbeiterlöhne in Ansatz gebracht werden. Aufsichtsstunden werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht nach Stundenverrechnungssätzen abgerechnet wird.

Auf den Stundenlohnachweis sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- Kennzeichnung als Stundenlohnachweis
- Benennung des Auftraggebers und Auftragnehmers
- Datum
- Qualifikationsangaben der Arbeiter (Facharbeiter, Helfer, Auszubildende, etc.)
- Vollständige Beschreibung der ausgeführten Arbeiten
- Materialnachweis
- Ankunfts- und Abfahrzeiten
- Pausen und Arbeitsunterbrechungen

Zahlungen (zu § 16 VOB/B)

Gezahlt wird entsprechend der VOB/B, bzw. nach den im Leistungsverzeichnis besonders aufgeführten Zahlungsbedingungen sofern Skonti oder Nachlässe gewährt werden. Abweichende Zahlungsmodalitäten müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Anstelle des Rechnungseingangs tritt die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags, wenn diese zeitlich später liegt. Durch Nachnahme darf ein Rechnungsbetrag nicht erhoben werden. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung in doppelter Ausfertigung zu übersenden. In der Rechnung sind Projekt und Maßnahme anzugeben. Zeit, Art und Umfang der Lieferung oder Leistung müssen erschöpfend, eindeutig und allgemeinverständlich angegeben werden. Der Auftraggeber zahlt nur durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto.

Der Auftragnehmer darf Forderungen aus dem Vertrag nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abtreten. Das gilt auch dann, wenn das nur sicherheitshalber geschehen soll.

Sicherheitsleistungen (zu § 17 VOB/B)

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist ab einer Brutto-Auftragssumme von 50.000 € eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 10 % der jeweiligen Rechnungssumme zu leisten.

Bei Aufträgen über 100.000 € können für die Dauer der Mängelbeseitigungsansprüche 5 % der Brutto-Abrechnungssumme – aufgerundet auf volle 100 € - der Schlussrechnung als Sicherheit einbehalten werden. Dieser Betrag kann durch eine unbefristete Bankbürgschaft abgelöst werden. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht der Einrede der Vorklage abzugeben.